



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 114. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 27. Mai 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)  
**dazu:** Eingaben 02429/02/18, 02518/02/18, 02599/02/18 und 02643/02/18  
*Fortsetzung der Beratung*..... 5  
*Beschluss*..... 6
2. **26. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2020**  
Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - [Drs. 18/9314](#)  
*Vorstellung des Berichts durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD)*..... 9  
*Aussprache* ..... 12
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand bei der Ermöglichung einer Dualen Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst**  
*Unterrichtung*..... 21  
*Aussprache* ..... 22

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Ulrich Watermann) (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

## mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos)

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

## Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,  
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.15 Uhr bis 11.56 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Terminangelegenheiten*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte den Ausschuss darüber, dass die für den 3. Juni 2021 geplante Sitzung ausfalle. Den Ausschussmitgliedern sei jedoch anheimgestellt, an diesem Tag an der um 12 Uhr beginnenden Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes teilzunehmen und die Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2020 durch Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsident Witthaut entgegenzunehmen.

Des Weiteren kündigte der Vorsitzende an, dass der ehemalige Präsident des Landesfeuerwehrverbandes und amtierende Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Karl-Heinz Banse seinen Amtsnachfolger in Niedersachsen, Olaf Kapke, in der für den 15. Juli 2021 vorgesehenen Sitzung dem Ausschuss vorstellen werde.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)

**dazu:** Eingaben 02429/02/18, 02518/02/18, 02599/02/18 und 02643/02/18

*erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 113. Sitzung am 20.05.2021*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage*

*Vorlage 18 Weitere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 17*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Vorlage 18 vor.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Regelungen:

**Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

**Nr. 15: § 52 c - Sonderregelungen wegen der Auswirkung einer epidemischen Lage**

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fragte, ob die in der 113. Sitzung am 20. Mai 2021 vom GBD geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken\* nunmehr ausgeräumt seien.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, aus Sicht des GBD sei den aufgezeigten verfassungs-

rechtlichen Risiken durch die nun vorgesehenen Änderungen angemessen Rechnung getragen worden. So sei in **Absatz 1** der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt worden. Sie beziehe sich nun nicht mehr allgemein auf Wahlen, sondern nur noch auf einzelne Neuwahlen und einzelne Direktwahlen und gelte zudem nur für Wahlen, die nach dem 1. November 2021 und damit nach dem allgemeinen Kommunalwahltag am 12. September 2021 abgehalten würden. Weiter seien in **Absatz 2** die Vorschriften zur Nachholung der Wahl präzisiert worden. Sie müsse nunmehr spätestens ein Jahr nach dem bestimmten Wahltag erfolgt sein.

Mit diesen im Einvernehmen mit dem MI eingefügten erheblichen Änderungen verringere sich das verfassungsrechtliche Risiko durchaus. Dennoch sei nicht abschließend zu beurteilen, ob die Regelung damit nun verfassungskonform sei, da bislang kaum entsprechende Rechtsprechung und auch nur wenige Stellungnahmen im Schrifttum zu diesem Thema vorlägen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) regte in diesem Zusammenhang an, in **Absatz 2** eine kürzere Frist vorzusehen und z. B. festzulegen, dass spätestens ein halbes Jahr nach dem bestimmten Wahltag überprüft werden müsse, ob die Wahl nun nachgeholt werden könne.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, dass dies sicherlich möglich sei. Das MI habe den Vorschlag gemacht, eine Frist von einem Jahr einzuräumen, da dies aus dessen Sicht ein realistischer Zeitraum sei. Innerhalb dieser Zeitspanne müsse die Situation zudem fortlaufend bewertet werden. Dies werde durch den vorhergehenden Halbsatz „sobald einen den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist“ deutlich gemacht. Die Frist von einem Jahr sei lediglich die Höchstgrenze.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) ergänzte, seinem Verständnis nach besage die Regelung, dass eine verschobene Wahl schnellstmöglich durchgeführt werden solle. Die Frist von einem Jahr markiere lediglich den maximalen Zeitraum. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel sei, die Wahl so schnell wie möglich nachzuholen. Insofern halte er eine Verkürzung der Frist für nicht erforderlich.

\* vgl. Vorlage 16, S. 16ff

**Nr. 16: § 52 d - Sonderregelung für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte aus, der auf den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 17 zurückzuführende Paragraf betreffe die Reduzierung der benötigten Unterstützungsunterschriften für die Wahl am 12. September 2021. Der Vorschlag sehe eine Absenkung auf etwa 40 % der bisher erforderlichen Unterschriften vor.

In der Begründung des Änderungsvorschlages werde zu Recht auf die mittlerweile dazu vorliegende Rechtsprechung hingewiesen, die jedoch nicht einheitlich sei. Der Verfassungsgerichtshof Berlin habe in einer - allerdings sehr knapp begründeten - Entscheidung eine Reduzierung auf ca. 50 % für nicht ausreichend erachtet. Dies werde aber von den meisten anderen Landesverfassungsgerichten anders gesehen. Diese billigten dem Gesetzgeber einen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu. So habe der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg befunden, eine exakte Bestimmung der notwendigen Absenkung sei nicht möglich und hänge auch immer vom Pandemiegeschehen und dem jeweiligen Einzelfall ab.

In dem vorliegenden Änderungsvorschlag sei besagter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum genutzt worden. Die entsprechende Abwägung finde sich in der Begründung. Insofern werde seitens des GBD hierzu keine Änderung vorgeschlagen.

**Artikel 2/1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

**§ 182 - Sonderregelungen für epidemische Lagen**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass die Zitierung im einleitenden Satz noch korrigiert werden müsse, weil das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) geändert worden sei. Dies würde der GBD in die Beschlussempfehlung für den Landtag noch einfügen.

Der **Ausschuss** zeigte sich damit einverstanden.

\*

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) dankte dem GBD für die konstruktive inhaltliche Begleitung des Gesetzentwurfs und sagte, aus seiner Sicht werde dem Landtag nun ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die politische Arbeit in einer schwierigen Zeit erleichtern werde.

Abschließend beantragte der Abgeordnete, über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) schloss sich dem Antrag an. Er ergänzte, seiner Meinung nach würden die anstehenden Wahlen durch diesen Gesetzentwurf pandemiefest gemacht und insofern plädiere er dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom GBD vorgeschlagenen Änderungen zu empfehlen.

**Beschluss**

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 mit Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: FDP*

Der Beschluss erging vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Bernd Lynack** (SPD).

**Eingabe 02429/02/18:**

*Oliver Pokorny, Ganderkesee  
betr. Wahlrechtsvoraussetzungen*

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

**Eingabe 02518/02/18:**

*Laura Degenhardt, Bingen  
betr. Wahlrechtsvoraussetzungen*

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, die Einsenderin der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

**Eingabe 02599/02/18:**

*Lars Tietjen, Salzgitter  
betr. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge*

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

**Eingabe 02643/02/18:**

*Felix Petersen, Rehlingen  
betr. Einteilung der Landtagswahlkreise zur Landtagswahl 2022*

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

## **26. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2020**

Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - [Drs. 18/9314](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 21.05.2021-  
federführend: AfluS  
mitberatend: AfRuV*

### **Vorstellung des Berichts durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD)**

LfD **Thiel**: Herzlichen Dank für die Gelegenheit, Ihnen heute den mittlerweile 26. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vorstellen zu können.

Sie werden anhand des Inhaltsverzeichnisses unschwer feststellen können, dass auch dieser Tätigkeitsbericht wieder eine große Bandbreite an Themen umfasst. Deswegen werde ich mich in der mündlichen Vorstellung auf einige wenige Themen beschränken. Dass ich sie im Folgenden nicht erwähne, heißt aber nicht, dass die anderen Themen weniger bedeutend sind.

Es dürfte Sie wenig überraschen, dass auch meine Arbeit und der Alltag meiner Behörde im vergangenen Jahr zu erheblichen Teilen von der Corona-Pandemie bestimmt wurde. Das ist auch jetzt noch der Fall. Viele Pläne zu anlasslosen Kontrollen, Schulungen und Informationsveranstaltungen ließen sich aufgrund der veränderten Umstände nicht in die Tat umsetzen. Die Pandemie führte uns zudem eindringlich vor Augen, wie wichtig eine digitale Infrastruktur für das Funktionieren unserer Gesellschaft ist. Gleichzeitig nahm die Arbeitslast meiner Behörde erneut deutlich zu.

Manch einer mag noch gedacht haben, das Thema Datenschutz habe aufgrund des Geltungsbeginns der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 lediglich einen kurzfristigen Aufmerksamkeitsschub erhalten und werde alsbald wieder an Bedeutung verlieren. - Auch ich konnte im Jahr 2018 nicht mit Sicherheit sagen, wie sich dieses Thema insgesamt entwickeln wird. - Spätestens seit dem vergangenen Jahr ist aber klar, dass diese Annahme falsch war.

Wir alle fragten uns zu Beginn der ersten Corona-Welle, wie sich Lockdown und Pandemie wohl auf

die Fallzahlen auswirken würden. Die Antwort kam schnell: Trotz - zum Teil aber auch wegen - Corona gingen vor allem die Beschwerdezahlen weiter in die Höhe - von mehr als 1 800 Beschwerden im Jahr 2019 auf fast 2 500 im Jahr 2020. Der Anstieg der von verantwortlichen Stellen gemeldeten Datenschutzverletzungen - also die Meldung von sogenannten Datenpannen - von rund 820 im Jahr 2019 auf fast 1 000 im Jahr 2020 fiel zwar nicht ganz so drastisch aus, aber auch das ist, wie ich finde, immer noch eine sehr deutliche Zahl.

Immer wieder stellt sich mir angesichts dieser Masse an Einzelfällen die Frage, wie es gelingen kann, dass meine Behörde nicht für andere wichtige Aufgaben gelähmt wird. Denn auch diese werden nicht weniger umfangreich - ganz im Gegenteil: Um das Ziel der europäischen Harmonisierung des Datenschutzrechts weiter voranzutreiben, müssen wir uns inzwischen sehr zeitintensiv in den Gremien des Europäischen Datenschutzausschusses engagieren. Die Komplexität von Beratungsanfragen nimmt analog zu immer komplexeren Geschäftsmodellen und Verwaltungsprozessen kontinuierlich zu, und die wegen Datenschutzverstößen verhängten Bußgelder stoßen in neue Dimensionen vor. Entsprechend aufwändig sind die dafür nötigen Verfahren.

Erschwerend kommt für die Erfüllung meines Auftrags hinzu, dass der Datenschutz noch immer regelmäßig als Begründung dafür herhalten muss, wenn Projekte scheitern oder Mängel publik werden. „Geht nicht wegen Datenschutz“: Diese doch sehr schlichte Feststellung entspricht in den allermeisten Fällen nicht der Realität - jedenfalls dann nicht, wenn man sich die Mühe macht, genauer hinzusehen und genauer zu hinterfragen. Wir sollten nicht der Versuchung erliegen, den Datenschutz vorschnell für Fehlentwicklungen und Probleme verantwortlich zu machen. Das ist ein Reflex, den ich immer wieder beobachten kann, der aber selten den Kern des Problems trifft.

Angemessener Datenschutz ist und bleibt auch in Zukunft eine essenzielle Voraussetzung für den Erfolg der Digitalisierung. Denn nur, wenn digitalisierte Datenverarbeitungen transparent und nachvollziehbar gestaltet sind, werden sie auf nachhaltige Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. So lassen sich auch am besten die unbestrittenen Chancen der digitalen Datenverarbeitung nutzen, etwa in der Forschung, in der Früherkennung und Behandlung von Krankheiten oder im

Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Müssen Menschen dagegen fürchten, unterschwellig überwacht, bewertet und gesteuert zu werden, ist es keine Überraschung, wenn zumindest ein Teil der Bevölkerung den Zugriff auf Daten verweigert und die Teilhabe an der digitalen Welt auf ein Minimum begrenzt. Eben das gilt es aber zu verhindern, um die schier unbegrenzten Möglichkeiten der Digitalisierung zum Wohl der Allgemeinheit nutzen zu können.

2020 war für uns alle aufgrund der Corona-Pandemie ein besonders herausforderndes Jahr, so auch für meine Behörde. Die Pandemie bescherte uns eine neue Arbeitssituation und zugleich auch zahlreiche neue Themen; dazu führe ich gleich noch aus. Allerdings wäre das Datenschutzzjahr 2020 auch ohne Corona ereignisreich gewesen. Denn etwas mehr als zwei Jahre nach Geltungsbeginn der DS-GVO legte die Europäische Kommission im Juni 2020 ihren ersten Evaluationsbericht zur Verordnung vor. Erwartungsgemäß kam sie darin grundsätzlich zu einem positiven Fazit, gab aber zugleich zu erkennen, dass es für endgültige Schlussfolgerungen noch zu früh sei.

Allerdings stellte die Kommission auch fest, dass trotz der Harmonisierung der Datenschutzregelungen noch „eine gewisse Fragmentierung“ des Rechts verblieben sei. Sie griff außerdem die vielfach in der Öffentlichkeit wahrgenommene Kritik an der Dauer aufsichtsbehördlicher Verfahren gegenüber großen Technologiekonzernen in grenzüberschreitenden Fällen auf, ohne sich aber im Detail mit dieser Frage zu beschäftigen.

Ich kann im Übrigen aus eigener Erfahrung sagen, dass Verfahren gegen Konzerne dieser Größenordnung äußerst aufwändig sind, selbst wenn es sich nicht um grenzüberschreitende Fälle handelt. So hat im vergangenen Jahr ein Verfahren gegen die Amazon Logistik Winsen GmbH sehr viele Ressourcen in Anspruch genommen. Ich habe in diesem Verfahren Amazon die ununterbrochene Erhebung und Verwendung von bestimmten Beschäftigtendaten untersagt, weil dies zu einer ununterbrochenen Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten führt, was grundsätzlich rechtswidrig ist. Hiergegen hat das Unternehmen - wie zu erwarten war - Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Doch zurück zur Evaluation der DS-GVO: Ich rechne nicht mit kurzfristigen Änderungen an der

DS-GVO. Die Kommission hat im Evaluationsbericht zwar einige Bereiche identifiziert, in denen zukünftig Verbesserungen möglich sind. Allerdings lässt der Bericht nicht erwarten, dass die Kommission in nächster Zeit einen Vorstoß zu einer Novellierung der DS-GVO unternehmen wird. Das erscheint mir angesichts der verhältnismäßig kurzen Geltungsdauer des Gesetzes auch folgerichtig.

Für europaweit großes Aufsehen sorgte am 16. Juli die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu „Schrems II“. Der Gerichtshof erklärte den Privacy Shield-Beschluss der EU-Kommission, auf dessen Grundlage zuvor personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden konnten, für ungültig. Zwar erachtete der EuGH die Verwendung von Standardvertragsklauseln als weiterhin zulässig - auch die Verwendung der sogenannten Binding Corporate Rules -, allerdings wurden die Anforderungen an die Datenübermittlung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums deutlich erhöht.

Diese Entscheidung hatte auch einigen Einfluss auf meine Arbeit. Ich habe im vergangenen Jahr damit begonnen, die niedersächsischen Unternehmen und öffentlichen Stellen für die Entscheidung des Gerichts und die neuen Rahmenbedingungen beim internationalen Datentransfer zu sensibilisieren. Hilfreich hierfür war, dass es sehr schnell Aktivitäten auf europäischer Ebene gab, mit einem 6-Punkte-Plan des Europäischen Datenschutzausschusses als Richtschnur für die Verantwortlichen. Seit November 2020 nehmen zudem Beschäftigte meines Hauses an einer Taskforce der deutschen Aufsichtsbehörden teil, die ein gemeinsames Vorgehen bei der Umsetzung des Urteils gegebenenfalls hier auf nationaler Ebene gewährleisten soll.

Obwohl ich erneut wie beschrieben sehr stark von meiner Vollzugs- und Aufsichtstätigkeit in Anspruch genommen wurde, war es mir dennoch möglich, auch Aufgaben der Sensibilisierung und Aufklärung wahrzunehmen. Ich habe mich nicht nur selbst an mehr als 30 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen beteiligt, sondern meine Behörde hat darüber hinaus auch zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Besonders gefragt waren im vergangenen Jahr - das wird Sie wenig überraschen - u. a. Informationen zum datenschutzgerechten Arbeiten im Homeoffice, zu den Rahmenbedingungen von Videokonferenzen und zum

richtigen Umgang mit Daten von Kundinnen und Kunden für die Kontaktverfolgung.

Überhaupt sorgte die Corona-Pandemie für einige Mehrarbeit, sei es wegen der - unzulässigen - Übermittlung von Quarantänelisten an die Polizei, der Erhebung von Gesundheitsdaten durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder wegen Fragen zur korrekten Ausgestaltung von Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht.

Die Pandemie beschleunigte auch die Digitalisierung im Bildungsbereich, legte zugleich aber auch die Schwächen im System offen. Denn Schulen und Hochschulen tragen die Verantwortung für die Auswahl datenschutzkonformer Produkte, um eventuelle Risiken für die Grundrechte der Betroffenen auszuschließen. Sie sind auch in einer Pandemie gefordert, datenschutzkonforme digitale Bildungsangebote zu machen.

Zu Beginn der Corona-Pandemie hatte ich zwar zeitlich begrenzt geduldet, dass öffentliche Stellen auch solche digitalen Kommunikationsmittel - wie beispielsweise Videokonferenz- und Cloud-dienste - einsetzen dürfen, die nicht im vollen Umfang sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Mit diesem Zugeständnis wollte ich meinen Teil dazu beitragen, dass den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden wegen der Einrichtungsschließungen zügig digitale Bildungsangebote gemacht werden konnten. Nach einer gewissen Zeit musste und konnte ich dann allerdings davon ausgehen, dass die Verantwortlichen hinreichend Zeit hatten, die Datenschutzkonformität der eingesetzten Produkte sicherzustellen, und so habe ich meine Duldung im Herbst 2020 zurückgezogen.

Das bedeutet, dass Verantwortliche bereits vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherstellen müssen, dass die eingesetzten Produkte datenschutzkonform sind. Ich habe das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Oktober 2020 gebeten, ihre jeweils nachgeordneten Bereiche entsprechend zu informieren.

Ein datenschutzgerechtes Bildungsangebot kann die Niedersächsische Bildungscloud darstellen, die ich im vergangenen Jahr beratend begleitet habe. Nachdem erste Datenschutzkonzepte deutliche Defizite aufgewiesen hatten, wurden mir im November 2020 überarbeitete Unterlagen vorge-

legt, welche die NBC nun deutlich transparenter machten. Es müssen aber weiterhin einige meiner Anforderungen umgesetzt werden. Das betrifft insbesondere eine nachvollziehbare Darstellung der Datenflüsse und die Sicherstellung der Datenschutzkonformität von Produkten etwaiger Drittanbieter.

In völlig neue Dimensionen stieß meine Behörde im vergangenen Jahr im Bußgeldbereich vor. Insgesamt haben wir 82 neue Fälle unter Gesichtspunkten einer möglichen Geldbuße geprüft und daraufhin 28 Bußgeldbescheide erlassen. Mit 10,4 Millionen Euro war darunter auch das bislang höchste Bußgeld unter Geltung der DSGVO. Das Unternehmen, gegen das sich der Bescheid richtete, hatte über mindestens zwei Jahre seine Beschäftigten per Video überwacht, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage vorlag. - Das betraf nicht nur die Beschäftigten, sondern auch Kundenbereiche, in denen sich Kunden länger bzw. nicht nur kurzfristig aufgehalten haben. - Noch ist dieses Bußgeld nicht rechtskräftig, das Unternehmen hat Einspruch eingelegt. Wir prüfen derzeit, ob Gründe vorgetragen worden sind, die dazu veranlassen, den Bescheid abzuändern. Sollten wir zu dem Ergebnis kommen, dass es bei unserer bisherigen Festsetzung bleibt, werden wir das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Landgericht Hannover abgeben.

Überhaupt betrafen auffallend viele Fälle in meiner Bußgeldstelle den Bereich der Videoüberwachung, sei es am Arbeitsplatz, im Straßenverkehr oder im privaten Bereich. Besonders zum letztgenannten Bereich erreichten mich 2020 überdurchschnittlich viele Beschwerden. Dabei stieg allerdings auch der Anteil der unbegründeten Eingaben überproportional. Hier zeigte sich - und das wird sich wahrscheinlich immer wieder zeigen -, dass statt einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde ein offenes Gespräch unter Nachbarn manchmal wirklich der bessere Weg wäre.

Stark begrenzen musste ich im vergangenen Jahr bedauerlicherweise die anlasslosen Kontrollen verantwortlicher Stellen. Zum einen lag dies naturgemäß an den pandemiebedingten Einschränkungen persönlicher Treffen, zum anderen aber vor allem an mangelnden zeitlichen und personellen Ressourcen. Diesen Hemmnissen zum Trotz konnte ich dennoch Vor-Ort-Kontrollen bei einigen der Unternehmen durchführen, die wir 2019 oder bereits 2018 geprüft hatten im Rahmen der seinerzeit begonnenen Querschnittsprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung hatten wir bei einigen Un-

ternehmen deutliche Defizite festgestellt. Positiv festzuhalten ist, dass nach diesen Kontrollen auch in bislang defizitär aufgestellten Unternehmen erkannt worden ist, dass den Versäumnissen nicht mit Bordmitteln abzuwehren ist, sondern dass professionelle Unterstützung erforderlich ist.

Wertvolle Erkenntnisse haben wir zudem durch die Prüfung der Webseiten von 15 niedersächsischen Unternehmen gewinnen können. Meine Behörde erlangte auf diesem Weg Informationen darüber, welche datenschutzrechtlichen Standardfehler in diesem Bereich vorherrschen. Diese wurden in einer anschließend veröffentlichten Handreichung mit Hinweisen für die Ausgestaltung von Einwilligungen auf Webseiten aufgegriffen. Die Erfahrungen aus dieser niedersächsischen Prüfung werden sicherlich auch in die Auswertung einer noch laufenden, weiteren Webseiten-Prüfung einfließen, die wir nicht allein, sondern mit den Aufsichtsbehörden mehrerer anderer Bundesländer durchführen und die inzwischen kurz vor dem Abschluss steht.

Dass die deutschen Aufsichtsbehörden zu solch einem koordinierten, gemeinsamen Vorgehen in der Lage sind, ist angesichts der Zentralisierungsdebatten des vergangenen Jahres ein wichtiges Signal. Denn auf Antrag des Landes Niedersachsen hatte die Wirtschaftsministerkonferenz im November darüber beraten, ob die Datenschutzaufsicht im Bereich der Wirtschaft in einer Bundesbehörde gebündelt werden sollte.

Letztlich wurde der Antrag - aus meiner Sicht erfreulicherweise - abgelehnt. Doch die dadurch entstandene Diskussion sollte dazu genutzt werden, um darüber zu sprechen, ob und inwieweit die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden verbessert werden können. Ich habe meine Auffassung mittlerweile schon mehrfach in der Öffentlichkeit deutlich gemacht, und ich sage das auch hier: Eine Option wäre aus meiner Sicht, die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) zu institutionalisieren und zum Beispiel rechtsverbindliche Beschlüsse der DSK zu ermöglichen. Einhergehend damit müsste dann natürlich auch geklärt werden, ob und wie analog zum Europäischen Datenschutzausschuss ein ähnliches Gremium auf nationaler Ebene geschaffen und mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet werden könnte. Bislang ist die DSK ein informelles Gremium, und ich halte diesen Umstand tatsächlich für nicht mehr zeitgemäß.

Unabhängig von ihrer informellen Organisationsform gelang es der DSK aber auch im vergangenen Jahr, sich deutlich zu verschiedenen datenschutzpolitischen Themen zu positionieren. So kritisierte sie etwa die Pläne des EU-Rats, Polizei und Geheimdiensten den unmittelbaren Zugriff auf verschlüsselte Kommunikationsinhalte von Messenger-Diensten zu gewähren, oder warnte eindringlich vor der Einführung eines verwaltungsübergreifenden Personenkennzeichens, wie es im Zuge der Registermodernisierung vorgesehen ist.

Keine Wirkung zeigten bedauerlicherweise die Bemühungen der DSK in Bezug auf das seit Oktober geltende Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG). Obwohl die technische Umsetzung der elektronischen Patientenakte noch nicht abgeschlossen ist, verpflichtet das PDSG die gesetzlichen Krankenkassen, diese den Versicherten ab 2021 anzubieten. Die Krankenkassen wurden so vom Gesetzgeber in die missliche Situation gezwungen, entweder die Vorgaben des PDSG zu erfüllen oder die Regelungen der DS-GVO einzuhalten. Beides gleichzeitig zu schaffen, ist zumindest 2021 nicht möglich. Aus diesem Grund musste ich auch eine Warnung gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in meinem Zuständigkeitsbereich aussprechen.

Das soll es erst einmal von meiner Seite aus gewesen sein. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich stehe nun gern für Ihre Fragen zur Verfügung.

## Aussprache

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu Ihrem Tätigkeitsbericht, Frau Thiel. Sie beanstanden darin den Polizei-Messenger NIMes. Wir haben dazu eine Kleine Anfrage an das Innenministerium gerichtet und die Antwort erhalten, dass datenschutzrechtlich alles auf einem guten Weg sei und dass die Nutzung von Privat-Handys für Polizistinnen und Polizisten überhaupt kein Problem darstelle. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür seien geschaffen worden, und es seien auch zunehmend Dienst-Handys in der Benutzung.

Sie schreiben in Ihrem abschließenden Satz - das kann sich ja inzwischen überholt haben, deshalb frage ich nach -, dass die vollständige Umsetzung

der JI-Richtlinie nach wie vor nicht erfolgt ist. Könnten Sie dazu kurz ausführen?

LfD **Thiel**: Bislang - jedenfalls im Jahr 2020 - war es so, dass der Messenger NIMes auf privaten Handys eingesetzt werden sollte und tatsächlich auch eingesetzt worden ist.

Wir haben uns nicht gegen die Messenger-Lösung an sich ausgesprochen, ganz im Gegenteil: Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Polizei bzw. das Niedersächsische Innenministerium den Weg gewählt hat, einen polizeispezifischen Messenger zu entwickeln. Was wir beanstandet haben, ist die Tatsache, dass diese Messenger-Lösung auf privaten Handys eingesetzt wird. Denn wir sehen dort erhebliche Sicherheitsprobleme im Einsatz.

Das Verfahren ist wie folgt: Wenn wir beanstanden, dann muss dazu Stellung genommen werden. Das Innenministerium hat das 2021 zwischenzeitlich getan. Es hat darüber hinaus auch Gespräche mit dem Landespolizeidirektor und dem Innenminister gegeben, und uns ist mitgeteilt worden, dass inzwischen 5 000 dienstliche Geräte beschafft worden sind, auf denen diese Messenger-Lösung eingesetzt wird oder werden soll, und dass es von den finanziellen Gegebenheiten abhängen wird, in welchem Zeitfenster das Land Niedersachsen weitere Geräte beschaffen kann.

Das Innenministerium steht auf dem Standpunkt, dass das verbleibende Restrisiko deswegen sehr gering sei. Das beurteile ich deutlich anders; da laufen unsere Auffassungen diametral auseinander. Meiner Meinung nach ist das Risiko, wenn von insgesamt mehr als 20 000 Polizistinnen und Polizisten rund 15 000 ein privates Handy einsetzen - ich weiß nicht, ob wirklich alle diese Messenger-Lösung einsetzen, aber ich gehe davon aus, dass nahezu alle es tun -, keinesfalls gering. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass private Handys nicht für dienstliche Zwecke eingesetzt werden sollten, zumal auf diesen privaten Geräten eben nicht die Updates stattfinden können, die auf dienstlichen Geräten vorgenommen werden. Damit einhergehend gibt es Sicherheitslücken, die auf dienstlichen Geräten deutlich reduziert werden könnten.

Es gibt natürlich nie eine 100-prozentige Sicherheit, aber dienstliche Handys bieten dafür dann doch eine andere Gewähr, als es bei privaten Handys der Fall ist. Und die Polizistinnen und Po-

lizisten können ja auch nicht dazu verpflichtet werden, ständig Updates vorzunehmen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Mir ist aufgefallen, dass die Anzahl der Beschwerden und der Datenpannen im vergangenen Jahr deutlich gestiegen ist. Dazu meine erste allgemeine Frage: Liegt das daran, dass die DS-GVO weniger beachtet wird, oder liegt es schlicht und ergreifend daran, dass die Digitalisierung wegen Corona einen Sprung gemacht hat bzw. dass es jetzt mehr Masse gibt, um die Sie sich kümmern müssen? Oder hat der Anspruch, datenschutzkonform zu arbeiten, bei denjenigen, die damit umgehen, nachgelassen?

LfD **Thiel**: Natürlich gibt es immer wieder Fälle, in denen deutlich wird, dass die DS-GVO keine Beachtung findet. Ich glaube aber, dass es diese Fälle auch in der Vergangenheit gegeben hat. Sie sind nur möglicherweise nicht in dieser Quantität hervorgetreten, oder aber es hat eben nicht diese Sensibilität in der Bevölkerung gegeben, die heute vorhanden ist.

Die DS-GVO hat die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen deutlich erweitert. Diese Informationspflichten müssen jetzt alle Verantwortlichen beachten, und aus diesem Grund gibt es heute mehr Transparenz bzw. mehr Kenntnis bei den Betroffenen darüber, wie datenschutzkonform agiert werden muss. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Grund dafür, dass die Anzahl der Beschwerden überhaupt gestiegen ist.

Wir haben natürlich 2020 darüber hinaus auch eine Vielzahl an Beschwerden erhalten, die aus Gründen der Pandemie veranlasst gewesen sind. Allerdings kann man daraus - gegenwärtig jedenfalls - nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das jetzt wieder nachlassen wird. Wir haben ja auch gedacht, dass es sich irgendwann auf einem höheren Niveau verstetigen wird.

Tatsache ist aber, dass wir weiterhin einen Anstieg der Beschwerden zu verzeichnen haben, und wenn wir das gegenwärtige Aufkommen hochrechnen - alle Situationen, die möglicherweise aus ganz besonderen Gründen auftreten, außen vor gelassen -, landen wir nicht bei 2 500 Beschwerden, sondern bei deutlich über 3 000 Beschwerden für das Jahr 2021. Wir werden sehen, wie es sich dann tatsächlich entwickelt. Auf jeden Fall stellen wir eine nach oben verlaufende Kurve fest, sowohl bei den Beschwerden als auch bei den Datenpannenmeldungen, und momentan

gibt es keinerlei Veranlassung für uns, davon auszugehen, dass sich das auf einem niedrigeren Niveau einpendeln wird.

**Abg. Dr. Marco Genthe (FDP):** Meine zweite Frage bezieht sich auf den viel diskutierten europäischen Impfpass. Können Sie etwas dazu sagen? Beschäftigt das Ihre Behörde überhaupt? Ich habe gestern aus dem Europäischen Parlament gehört, dass es da wohl Verzögerungen gibt. Das liegt nicht an den anderen europäischen Ländern, sondern ausschließlich an Deutschland und den Niederlanden, die sich nicht in der Lage sehen, diesen Impfpass innerhalb der nächsten acht Wochen einzuführen.

**LfD Thiel:** Das ist ein Thema, mit dem wir uns momentan überhaupt nicht beschäftigen. Das betrifft, wenn überhaupt, eher die Bundesebene, d. h. der BfDI dürfte deutlich mehr mit diesem Thema befasst sein.

**Abg. Dr. Marco Genthe (FDP):** Meine dritte Frage bezieht sich auf NIMes. Sie sagten, das Problem würde nicht beim Messenger selbst liegen, sondern das Problem sei die Nutzung auf privaten Endgeräten. Was bedeutet das konkret? Ist zu befürchten, dass aufgrund der Software auf dem privaten Gerät der Messenger ausspioniert werden könnte? Ist es nicht möglich, den Messenger-Dienst auch auf einem privaten Gerät digital so abzukapseln - also in einer eigenen Umgebung laufen zu lassen -, dass er praktisch nicht gehackt werden kann?

**LfD Thiel:** Ich würde an dieser Stelle gern an Herrn Dr. Lahmann abgeben, der dazu weitergehende technische Ausführungen machen kann.

**Dr. Lahmann (LfD):** Zunächst einmal muss man generell sagen, dass die Polizei vor der Implementierung dieses Messengers auf den Geräten doch umfassende Sicherungsmaßnahmen mit ausgebracht hat. Das kommt ja auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage, aus der Sie zitiert haben, zum Ausdruck.

Wir haben aber natürlich immer die Schwere eines möglichen Schadens und die Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Das ist das Risiko, das wir betrachten, wenn wir fragen, ob Anwendungen bzw. Daten wirklich angemessen gesichert sind. Hier haben wir es mit einem „Bring-your-own-device“(BYOD)-Ansatz zu tun, und dann muss man eben schauen, wie weit man mit so einem BYOD-Ansatz tatsächlich die Daten in

ihrer Kritikalität angemessen sichern kann. Eine Lösung, die für einen mittelständischen Handwerksbetrieb angemessen ist, kann angesichts der Datenkategorien, die bei einem Polizeieinsatz verarbeitet werden, vielleicht nicht mehr als angemessen betrachtet werden.

Insofern haben wir gesagt, angesichts der Kritikalität, angesichts des Risikos können wir diesen Messenger nur dann absichern - gerade auch gegen Angriffe mit Ransomware oder gegen Drive-by-Angriffe, also Angriffe, denen Sie beim typischen Surfen im Netz immer wieder ausgesetzt sein können -, wenn wir den Funktionsumfang des Gerätes so weit reduzieren, dass die Barriere, die verhindert, solchen Angriffen zum Opfer zu fallen, möglichst hoch ist. Und das passiert, wenn diese Geräte zentral vom Dienstherrn beherrscht bzw. gemanagt werden. Wenn das der Fall ist, kann dieser Messenger aus unserer Sicht soweit gegen Angriffe geschützt werden, dass wir das in den Bereich des normalen Risikos einordnen würden.

Dies ist aber nicht der Fall; denn Sie können bei einem privaten Endgerät nicht die komplette Hoheit an den Dienstherrn abgeben. Daher haben wir, angesichts der Kritikalität der Daten und auch der Eintrittswahrscheinlichkeit - die Polizei ist natürlich auch ein attraktives Ziel; früher hat man den Polizeifunk abgehört, heute werden diese Daten über Smartphones verbreitet -, gesagt: Wir erkennen an, dass hier Sicherungsmaßnahmen eingebracht und realisiert wurden, aber die reichen in diesem Umfeld nicht aus, dass wir einen BYOD-Ansatz als sicher genug betrachten können.

**LfD Thiel:** Noch ergänzend dazu: Wir haben das ja auch im Tätigkeitsbericht zum Ausdruck gebracht. Diese zentrale Steuerung, die Herr Dr. Lahmann gerade angesprochen hat, könnte durch ein sogenanntes Mobile Device Management sichergestellt werden. Wie das im Einzelnen funktioniert, könnten wir gegebenenfalls erklären.

Das wäre eine Forderung von uns, auch für den Einsatz auf privaten Geräten. Aber das ist offensichtlich - so jedenfalls die Aussage des Innenministeriums - nicht leistbar.

**Abg. Dr. Marco Genthe (FDP):** Dazu habe ich eine Nachfrage: Ist es möglich, dass sich ein Polizeibeamter, wenn er privat im Internet surft, auf seinem Gerät eine Software einfängt, die sich auf dem Handy installiert und dann NIMes ausspio-

niert? Ist das eine reale Gefahr, oder worüber reden wir ganz konkret?

**Dr. Lahmann** (LfD): Ja, darüber reden wir. Die Kapselung dieses Messengers ist nicht so hermetisch und vollständig, dass sie nicht durch entsprechende Schadsoftware umgangen werden könnte. Das heißt, ein Ausspionieren des Gerätes ist in dieser Konstellation technisch weiterhin möglich. Darum können wir der Aussage, dass das Risiko beim BYOD-Ansatz normal sei, nicht zustimmen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich würde die Gefahr gern besser einschätzen können. Wie aufwändig wäre es, eine solche Schadsoftware, die NIMes ausspioniert, auf ein Handy aufzuspielen? - Ich weiß, man hat inzwischen auch schon den Deutschen Bundestag gehackt. Aber das kann ja nicht jeder Hühnerdieb um die Ecke, sondern dafür braucht es ziemlich viel Professionalität. Das müsste dann ja auch in die Abwägung mit einfließen.

**Dr. Lahmann** (LfD): Ich verstehe, was Sie meinen. Wir müssen aber zwei Dinge unterscheiden: Die Falle bauen ist nichts mehr für den kleinen Hühnerdieb um die Ecke, da gebe ich Ihnen recht. Das erfordert professionelle Hackerfähigkeiten. Aber auf die Falle hereinfallen kann jeder der 20 000 Beamtinnen und Beamten, der mit seinem Gerät im Internet surft.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ich kann die Gründe für die Abwägung im Hinblick auf NIMes natürlich nachvollziehen. Ich glaube aber, man muss auch die Ausgangslage mit betrachten. Da ging es ursprünglich vor Jahren um Sachverhalte, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im dienstlichen Alltag mit gebräuchlichen Messengern Daten untereinander ausgetauscht hatten. Das ist ein Verfahren, das nicht hinnehmbar ist; darüber sind wir uns wohl völlig einig. Man hat dann eine Lösung gefunden, die einem unter diesen Umständen leichten Datenmissbrauch einen Riegel vorgeschoben hat.

Im Hinblick auf die Qualität der Daten, die über die Handys ausgetauscht werden, will ich deutlich machen, dass das natürlich keine hochsensiblen dienstlichen Daten aus polizeilichen Datenbeständen sind. Nicht, dass hier Missverständnisse entstehen: Dem ist nicht so. Es sind eher privatdienstliche Informationen und Kommunikationen, die über diesen Messenger-Dienst laufen.

Frau Thiel, ich habe eine allgemeine Anmerkung zu Ihrem Bericht. Sie haben die Vorlage diesmal - Sie werden Ihre Gründe dafür haben - mit einer Sperrfrist versehen und den Bericht als Tischvorlage verteilt. Das erleichtert die Vorbereitung natürlich nicht unbedingt. Im vergangenen Jahr war das etwas einfacher, weil wir den Bericht ein paar Tage vorher bekommen hatten und ihn durchschauen konnten. Vielleicht könnten Sie darüber nachdenken, ob eine solche Sperrfrist zwingend erforderlich ist und wir den Bericht nicht eine Woche vorher bekommen könnten. Dann kann man gezielter nachfragen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Zur Information: Der Bericht der LfD wird heute Nachmittag im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt und ist eben erst freigeschaltet worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass das ein übliches Verfahren ist, das auch in anderen Bereichen - etwa beim Verfassungsschutzbericht - so praktiziert wird. Es ist insofern schon richtig, dass Frau Thiel den Bericht nicht eine Woche vorher herumschickt, wenn sie heute Nachmittag eine Pressekonferenz dazu macht.

LfD **Thiel**: Das Privileg, zuerst unterrichtet zu werden, hat selbstverständlich der Innenausschuss. Allerdings sollte er auch nicht Kenntnis nehmen, bevor ich die einzelnen Ergebnisse aus diesem Bericht in der Öffentlichkeit präsentiere. Rein theoretisch besteht dann natürlich die Möglichkeit, dass aus meinem Bericht zitiert wird, aber eben nicht ich diejenige bin, die zitiert wird. Das Recht des ersten Zugriffs sollte da doch bei mir liegen, weil es um meinen Bericht geht. Insofern ist die Reihenfolge: Zunächst wird der Innenausschuss informiert, einhergehend damit gibt es die Presseinformation und im Anschluss daran die Pressekonferenz, sodass die ersten Berichte möglicherweise heute Nachmittag oder gegen Abend veröffentlicht werden können. Das ist das übliche Vorgehen, meine ich.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ich habe mich bemüht, hier nicht den Eindruck von Kritik am Verfahren durchklingen zu lassen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Das ist auch nicht so angekommen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Wenn das deutlich geworden ist, bin ich froh.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich wollte nur darauf hinweisen, dass sich Frau Thiel in gu-

ter Gesellschaft mit anderen befindet, die ihre Berichte hier vorstellen und anschließend in die Pressekonferenz gehen. Das ist das übliche Verfahren.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ich bewege mich jetzt auf dünnem Eis, aber ich meine, dass das in den vergangenen Jahren anders gehandhabt worden ist.

LfD **Thiel**: Nein, ist es nicht. Herr Pepping, der dafür verantwortlich ist, schüttelt den Kopf.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Dann komme ich jetzt zu meinen Fragen. Ich würde gern auf die Drittwirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmtheit abheben. Sie gehen in Ihrem Bericht ausführlich auf die DS-GVO und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Einsatz von Cookies durch Privatunternehmen ein. Das ist mit der DS-GVO ja deutlich eingeschränkt worden, was ich grundsätzlich ausgesprochen erfreulich finde, um das deutlich zu sagen.

Ich teile aber völlig Ihre Bewertung, dass es Unterschiede in der Anwendungsfreundlichkeit gibt - je nachdem, ob ich mich entscheide, allen Cookies zuzustimmen und damit mein Surfverhalten und meine Konsumgewohnheiten im Internet für den Anbieter einer Seite vollkommen transparent zu machen, oder ob ich diese Möglichkeiten des Seitenanbieters einschränke. Wenn ich das einschränken möchte, habe ich auf manchen Seiten eine Menge zu tun.

Ich frage Sie: Müssen wir an dieser Stelle, wenn uns das so nicht gefällt - und mir gefällt es nicht -, auf eine Änderung der DS-GVO warten? Gibt es für diese unterschiedliche Behandlung eine Rechtsgrundlage, auf die sich die Seitenbetreiber zurückziehen können, oder ist das schlicht eine Verfahrensweise, die man schon auf der Basis des geltenden Rechts unterbinden kann? Können Sie das tun, und werden Sie das tun?

An mich ist der Hinweis herangetragen worden, dass bei einem erneuten Aufrufen einer Seite, die zuvor besucht wurde und bei der nur einer eingeschränkten Nutzung von Cookies zugestimmt wurde, noch einmal das ganze Zustimmungsverfahren wiederholt werden müsse, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass die Einstellungen im Browser gespeichert würden. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, man muss das Verfahren immer aufs Neue durchlaufen.

Anders gestalte es sich wohl - aus eigener Erfahrung kann ich das nicht belegen, weil ich der Verwendung von Cookies prinzipiell nicht zustimme; ich habe das auch nicht überprüft -, wenn man allem zustimme. Dann wird man nie wieder in diesem Zusammenhang gefragt, und alle Angebote des Seitenanbieters kommen sehr komfortabel auf den Bildschirm. Ist das rechtlich zulässig?

LfD **Thiel**: Eigentlich war beabsichtigt, für das gesamte Thema der elektronischen Kommunikation - so will ich es mal nennen - einhergehend mit der DS-GVO auch eine sogenannte ePrivacy-Verordnung zu verabschieden. Dieses Thema ist nach wie vor virulent. Wir haben gerade berechtigte Hoffnung, dass möglicherweise noch in diesem Jahr etwas auf diesem Feld passieren wird.

Momentan ist in diesem gesamten Bereich - jedenfalls nach Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden - die DS-GVO zur Grundlage zu machen. Wir haben uns damit einhergehend schon im April 2018, meine ich, mit der Frage beschäftigt, ob insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), das ein Gesetz zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie darstellte, nach Geltung der DS-GVO noch anwendbar sind. Wir haben die Auffassung vertreten, dass das nicht der Fall ist und dass ausschließlich die DS-GVO gilt.

In meinem Bericht erwähne ich aber auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH), nämlich die sogenannte Planet 49-Entscheidung, die dogmatisch für uns nicht sauber ist. Wir haben das im Bericht auch begründet. In diesem Urteil kommt der BGH zu der Auffassung, dass das TMG nach wie vor anwendbar sei. Gleichwohl kommt er aber zu einem Ergebnis, zu dem man eigentlich nur kommen kann, wenn man die DS-GVO anwendet.

Das alles ist ein bisschen krude, aber die Rechts-situation ist tatsächlich folgende: Wir haben noch keine ePrivacy-Verordnung, und prinzipiell müssen wir solche Fälle gegenwärtig auf der Basis der DS-GVO entscheiden.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Varianten bei Cookies - es gibt ja unterschiedliche Möglichkeiten der Einwilligung; es gibt auch die Möglichkeit, gänzlich abzulehnen, und trotzdem bleibt der Text lesbar - ist unsere Webseiten-Prüfung ganz aufschlussreich gewesen. Sie ist im Referat von Herrn Dr. Lahmann durchgeführt worden, und er könnte an dieser Stelle noch konkretisierende

Ausführungen zu den Ergebnissen dieser Prüfung machen.

**Dr. Lahmann (LfD):** Wir haben, wie gesagt, eine relativ unscharfe rechtliche Situation. Allerdings ist mittlerweile durch die Rechtsprechung weitgehend unstrittig, welche Art von Cookies eine Einwilligung erfordern und welche nicht.

Wir unterscheiden drei grundsätzliche Kategorien von Cookies - das sehen Sie auch immer in diesen Cookie-Bannern, die Ihnen die Zustimmung erleichtern sollen -, die auch einen Einfluss darauf haben, inwieweit eine Einwilligung erforderlich ist: zum einen die rein technischen Cookies, also Cookies, die nur dafür da sind, damit man die Seite technisch nutzen kann. Da geht es beispielsweise darum, dass die Artikel im Warenkorb bleiben, wenn man von einem Tab in den anderen springt oder einen Bildwechsel vornimmt. Diese rein technischen Cookies sind nicht einwilligungserforderlich.

Zum anderen gibt es Statistik-Cookies - Stichwort: Reichweitenmessung -, und dann gibt es noch Tracking-Cookies - um die geht es hier eigentlich -, die sogenannten Third-Party-Cookies, bei denen externe Werbeagenturen Cookies setzen, die Sie verfolgen, wenn Sie durchs Internet surfen. Da wird dann protokolliert: Erst waren Sie auf der Seite der Telekom, danach bei P&C, und dann sind Sie noch zu Amazon gegangen. - Diese Informationen werden dann nachgehalten, und das ist der Grund dafür, dass Sie, wenn Sie einmal „Garagentore“ in Google eingetippt haben, zehn Wochen lang bei jedem Fenster, das Sie öffnen, die maßgeblichen Garagentorfirmen sehen, sie verfolgen Sie sozusagen. Dort ist ein ganz klares Einwilligungserfordernis gegeben.

Wir haben beobachtet, dass zum einen versucht wird, bei den Cookie-Bannern durch die interessante Gestaltung der Ja- bzw. Nein-Optionen zu beeinflussen bzw. zu erreichen, dass möglichst allem zugestimmt wird. Achten Sie einmal darauf: Normalerweise gibt es ein breites grünes Feld, wo man auf „Ja, alle“ klicken kann, und ein kleines blassgrau gestaltetes Feld, in dem die anderen Optionen stehen. Das nennen wir Nudging, und das ist auch nur dann rechtmäßig, wenn es nicht zu auffällig manipulierend wirkt.

Wir haben außerdem gesehen, dass zu prüfen ist, ob die verschiedenen Cookies von den Betreibern der Webseite auch den richtigen Kategorien zu-

ordnet werden. Da besteht auch eine gewisse Gefahr.

Die wichtigste Anforderung ist aber, dass die maßgebliche Auswahl bereits auf der ersten Ebene zu treffen sein muss, in einer übersichtlichen Form, die auch nicht manipulativ daherkommen darf. Dazu, welche Maßstäbe hier gelten, haben wir auch eine Hilfestellung auf unserer Webseite veröffentlicht.

Natürlich liegt es im Interesse der Anbieter, Sie, wenn Sie ein renitenter Ablehner dieser schönen neuen Welt sind, immer wieder darum zu bitten, dass Sie doch in die Nutzung aller Cookies einwilligen. Technisch ist es durchaus möglich, zu hinterlegen, dass Sie ablehnen. Da die Aufrechterhaltung dieser Ablehnung aber nicht unbedingt im Interesse des Webseitenbetreibers ist, wird er Ihnen immer wieder dieses Banner vorspielen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Umgekehrt funktioniert es ja. Wenn ich zugestimmt habe, werde ich nicht mehr gefragt.

**Dr. Lahmann** (LfD): Ja, natürlich nicht. Wir betrachten das allerdings sozusagen von der anderen Seite. Eine Einwilligung ist ja an bestimmte Bedingungen gebunden; sie muss informiert erfolgen und freiwillig sein, und man muss auch einen Widerspruch dagegen geltend machen können. Dieser Widerspruch muss genauso einfach zu erledigen sein wie die ursprüngliche Einwilligung. Das prüfen wir natürlich auch.

Zur rechtlichen Handhabe: Natürlich haben wir Mittel, gar keine Frage. Wenn ein Verstoß gegen dieses Regelwerk, das ich eben skizziert habe, vorliegt und wir dazu eine Beschwerde bekommen, bei der eine Betroffenheit eines Beschwerdeführers vorliegt, gehen wir der Sache selbstverständlich nach.

Im Prinzip haben wir momentan zwei Prüfungen, auf die wir uns beziehen können. Das eine ist eine querschnittliche Prüfung, bei der wir 15 zufällig ausgewählte mittelständische Unternehmen in Niedersachsen geprüft und in etlichen Fällen Defizite festgestellt haben. Wir haben dann im Kontakt mit den Webseitenbetreibern für Nachbesserung gesorgt. In einem Fall mussten wir sogar eine Verwarnung aussprechen, weil die Nachbesserung so zögerlich vonstattengegangen ist, dass wir sozusagen ein bisschen nachhelfen mussten. Das tun wir also schon.

Zweitens prüfen derzeit deutschlandweit zwölf Behörden in den meisten Bundesländern die Webseiten von Medienunternehmen, denn hier sind das Tracking und die Kopplung an Werbetreibende aufgrund der Geschäftsmodelle besonders intensiv. Dort gelten aus unserer Sicht natürlich auch die genannten Maßstäbe. Im nächsten Jahr werden wir sicherlich berichten können, was bei dieser Prüfung herausgekommen ist. Auf diesen Medienseiten befinden sich teilweise mehrere Hundert Tracker, während wir auf der Seite eines normalen mittelständischen Unternehmens vielleicht zehn oder 15 finden. Das hat eine ganz andere Dimension, und da tasten wir uns jetzt ran.

LfD **Thiel**: Herr Becker, ich verstehe Ihre Frage zunächst einmal in dem Sinne, ob sich der Betroffene dagegen zur Wehr setzen kann. Als Aufsichtsbehörde sind wir tatsächlich immer erst in zweiter Linie an der Reihe, nämlich dann, wenn die Betroffenen die Rechte, die sie haben, gegenüber den Unternehmen nicht durchsetzen können, und das erleben wir auf den unterschiedlichsten Feldern. Es geht dabei nicht nur um Cookies, sondern auch um viele andere Fragestellungen, die sich aus der DS-GVO ableiten und bei denen die Leute selbst mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen können. Sie scheuen möglicherweise auch vor einer Klage und den damit einhergehenden Kosten zurück, und dann wenden sie sich an die Aufsichtsbehörde. Wir agieren dann sozusagen als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger.

Wenn wir uns als Aufsichtsbehörde mit den Unternehmen in Verbindung setzen, reagieren die diese - manchmal schneller, manchmal langsamer. Aber das übliche Vorgehen sollte eigentlich nicht sein, dass sich jeder Betroffene immer und in jedem Fall an die Aufsichtsbehörde wendet. Denn dann hätten wir noch sehr viel mehr Beschwerden, die wir bearbeiten müssten - losgelöst von der Zahl, die jetzt schon aufläuft. Wenn uns etwas gemeldet wird, werden wir aber natürlich tätig, und wenn wir Verstöße feststellen, wird das so geahndet, wie Herr Dr. Lahmann es beschrieben hat.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Meine Frage zielt auf die Einrichtung einer zentralen Datenschutzaufsicht. Mir erschließt sich noch nicht ganz, weshalb Sie eine solche Behörde ablehnen. Ich denke, die Zentralität würde vielleicht ein Stück weit die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Bundesländern vereinheitlichen und den Endverbrauchern bzw. Nutzern mehr Rechtssicherheit

geben, gerade auch mit Blick auf Unternehmen, die in mehreren Bundesländern angesiedelt sind. Würde das außerdem nicht auch die Schlagkraft Ihrer Bemühungen deutlich erhöhen?

LfD **Thiel**: Wir leben ja in einem föderalistischen Staat, und ich denke, man muss sich sehr genau überlegen, an welchen Stellen man diesen Föderalismus aufgeben möchte. Das ist eine verfassungsrechtliche Fragestellung, um die ich mich in diesem Zusammenhang nicht kümmern werde. Das ist, denke ich, eine Grundfrage, die von der Politik zu beantworten ist.

Im Rahmen dieser gesamten Debatte, die jetzt in den vergangenen Monaten geführt worden ist, gab es etliche Stellungnahmen aus der Wirtschaft sowie von Anwälten - von der Bundesrechtsanwaltskammer und von einem Anwaltsverein -, vom BvD und vom Bitkom, und es gab ein Gutachten der Datenethikkommission, das letztlich ausschlaggebend für den Antrag aus Niedersachsen gewesen ist. All diesen Äußerungen und Stellungnahmen ist eines gemein: Man fordert eine einheitliche Rechtsauffassung. Genau das haben Sie eben auch erwähnt.

Ich gebe Ihnen völlig recht: Da muss noch deutlich mehr Einheitlichkeit her. Wobei ich auch feststelle: In der DSK gibt es schon viel Einheitlichkeit, aber in der Öffentlichkeit werden natürlich immer vorrangig die streitigen Punkte wahrgenommen.

Ein Kollege von mir ist der Auffassung, dass wir zu 90 % Einheitlichkeit und zu 10 % Streitpunkte haben. Ich kann es prozentual nicht einschätzen, aber ganz generell ist es misslich, wenn es überhaupt zu dieser Uneinheitlichkeit kommt. Insbesondere wenn Firmen tatsächlich nicht nur in einem Bundesland und auch nicht nur in Deutschland, sondern möglicherweise auch international agieren, ist es wichtig, dass wir uns entsprechend klar positionieren.

Ich finde nur, diese Einheitlichkeit muss nicht unbedingt durch eine organisatorische Änderung hergestellt werden. Gerade deswegen habe ich ja gesagt, dass wir uns mit der DSK intensiver befassen sollten und dass es aus meiner Sicht hilfreich wäre, sie zu institutionalisieren und zum Beispiel rechtsverbindliche Beschlüsse der DSK zu ermöglichen. Meine Hoffnung ist, dass mit der Evaluation des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch an dieser Stelle nachgearbeitet wird und dass insbesondere im Zusammenhang mit

dem Gremium der DSK über diesen Aspekt der Einheitlichkeit nachgedacht wird und einhergehend damit auch über den Aspekt der Schnelligkeit. Wenn es da entsprechende Regelungen gibt, dann haben wir eine Einheitlichkeit, ohne dass es einer organisatorischen Veränderung bedarf.

Hinzu kommt: Wir haben natürlich auch hier in Niedersachsen große Unternehmen, aber gerade in Niedersachsen gibt es einen sehr weit ausgerichteten Mittelstand. Ich gehe davon aus - wie viele andere auch -, dass eine große zentrale Bundesbehörde nicht mehr die kleinen und mittelständischen Unternehmen im Fokus hätte, sondern sich eher auf große Unternehmen konzentrieren würde. Ob das tatsächlich gewollt ist - auch mit Blick auf Beratung, Sensibilisierung und Aufklärung -, ob man diesen Vorteil einer Landesaufsichtsbehörde tatsächlich aufgeben möchte, muss man sich in diesem Zusammenhang dann auch fragen.

Natürlich gibt es für beide Lösungen gute Gründe, und am Ende muss sich die Politik die Frage stellen, wohin es tatsächlich gehen soll: Was ist uns wichtig, und welche Gründe sprechen möglicherweise für eine Landesaufsichtsbehörde im nicht öffentlichen Bereich?

Ich habe mich in den vergangenen Jahren, seitdem ich mein Amt übernommen habe, sehr stark an der Wirtschaft ausgerichtet. Die Behörde war zuvor im öffentlichen Bereich sehr aktiv, die Wirtschaft ist stark vernachlässigt worden, warum auch immer. Ich habe inzwischen sehr gute Kontakte zur Wirtschaft auf unterschiedlichsten Ebenen, und das, was wir praktizieren, ist wirklich Prävention, also Beratung auf unterschiedliche Art und Weise, um Verstöße nach Möglichkeit zu verhindern. Diese intensive Arbeit wäre, glaube ich, in einer Bundesbehörde nicht möglich.

Wir werden abwarten müssen, was jetzt im Rahmen der Evaluation des BDSG passiert. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat in dem Beschluss, den sie gefasst hat, den Bundesgesetzgeber gebeten, über diese Frage nachzudenken und in diesem Zusammenhang auch die DSK oder die Datenschutzaufsichtsbehörden als solche mit einzubeziehen. Man wird sehen, wohin sich diese Situation entwickeln wird.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich habe noch einige Fragen in Richtung Prävention, und zwar konkret

in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Sie haben geschildert, dass Corona im vergangenen Jahr auch bei Ihnen einen sehr großen Raum eingenommen hat. Es hat auf den verschiedensten Ebenen Schwierigkeiten gegeben, dem großen Bedürfnis nach mehr Mobilität im Datenverkehr nachkommen zu können: im Bildungsbereich, bei Vereinen und Verbänden, und auch in der Wirtschaft. Hat es insbesondere im Bildungsbereich für die gemeinnützigen Vereine und Verbände, die quasi komplett auf Online-Formate umschwenken mussten, eine präventive Begleitung ihrerseits gegeben, z. B. über Druckerzeugnisse oder vielleicht auch ein Stück weit Sensibilisierung über Social Media, um die Zielgruppe darauf hinzuweisen, welche Fallen und Stricke lauern könnten?

LfD **Thiel**: Ich hatte das ja auch schon in meinem Bericht erwähnt: Die Fragestellungen, die an uns herangetragen worden sind, betrafen den Bereich Homeoffice bzw. den Einsatz von Videokonferenztechnik. In diesem Zusammenhang haben wir Materialien entwickelt und auch auf meiner Homepage eingestellt, die für jeden einsehbar sind und die jeder in diesem Zusammenhang verwenden konnte.

Wir haben allerdings keine konkreten Tools empfehlen können, und wir haben uns auch nicht gegen ganz bestimmte Tools ausgesprochen. Aus Berlin ist ja da eine sehr deutliche Äußerung gekommen. Das haben wir nicht gemacht, und das sollten wir als Datenschutzaufsichtsbehörde auch nicht tun, weil das wettbewerbsrechtlich kritisch wäre. Aber wir haben Hilfestellungen gegeben, ausgerichtet an dem Bedarf, der an uns herangetragen worden ist, und zwar aus Niedersachsen heraus schneller noch als die DSK. Die DSK selbst hat auch noch einmal entsprechende Hilfestellungen entwickelt.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen zu Themen, die nicht im Bericht erwähnt werden.

Erstens: Es gibt ja das Bemühen einiger Bundesländer, eine sogenannte elektronische Ausländerakte anzulegen. Ich würde gern wissen, ob das in Niedersachsen ein Thema ist.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Arbeit der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Miss-

brauch und sexueller Gewalt an Kindern. Ich höre häufig den Satz, dass der Datenschutz den Kinderschutz behindere. Wenn man darauf eingeht, kommt die Rückmeldung, dass der Datenaustausch zwischen den Jugendämtern und der Polizei so reglementiert sei, dass ein Schutz von Kindern vor Tätern und Täterinnen nicht möglich sei. Ich weiß nicht, ob Sie da als Behörde überhaupt involviert sind oder jemals betroffen waren.

LfD **Thiel**: Wir sind damit noch nicht konfrontiert worden, aber ganz allgemein haben wir ja schon häufiger die Feststellung gemacht, dass diese plakativen Sätze „Datenschutz behindert Gesundheitsschutz“, „Datenschutz behindert Sicherheit“, „Datenschutz behindert Kinderschutz“ wirklich im Einzelfall hinterfragt werden müssen. Man müsste sich die konkreten Sachverhalte anschauen, an welchen Stellen tatsächlich Regelungen existieren, die das behindern. Allgemein darauf zu antworten, fällt mir schwer.

Zu Ihrer ersten Frage: Das ist ein Thema, mit dem sich vorrangig die Bundesebene beschäftigt. Allerdings ist der Flüchtlingsrat Niedersachsen auf mich zugekommen, weil er sich mit mir über dieses Thema unterhalten möchte. Der Termin wird im Juni stattfinden, soweit ich mich erinnere. Wir beschäftigen uns gerade mit den Fragestellungen. Sie liegen zwar nicht in unserer Zuständigkeit, aber wenn ich um ein Gespräch gebeten werde, höre ich mir das Anliegen natürlich auch an, um dann unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu reagieren.

Im Moment habe ich jedenfalls noch keine inhaltliche Bewertung vorgenommen. Aber das ist ein Thema, mit dem wir uns beschäftigen, weil der Flüchtlingsrat mit uns darüber sprechen möchte.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ihnen ist aber nicht bekannt, ob das Innenministerium so etwas plant?

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Frau Menge, ich bitte an dieser Stelle um Nachsicht: Wir reden heute über den Tätigkeitsbericht. Sie sind jetzt auf ganz anderen Feldern unterwegs. Frau Thiel kann natürlich kurz darauf antworten, aber vielleicht sollten Sie die Frage noch einmal an anderer Stelle aufwerfen.

LfD **Thiel**: Ich kann nicht davon sprechen, dass es konkrete Pläne gibt, aber es könnte sein, dass es Überlegungen gibt. Nur wenn, dann findet das

auf Bundesebene statt und nicht auf Landesebene.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Frau Thiel, ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern für Ihr Kommen und für die umfangreichen Ausführungen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand bei der Ermöglichung einer Dualen Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst**

#### **Unterrichtung**

MR'in **Strahler** (MI) trug im Wesentlichen wie folgt vor:

Vielen Dank für die Möglichkeit, Sie heute im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag in der Drucksache 18/353, der aus dem Februar 2019 stammt, über den aktuellen Sachstand bei der Ermöglichung einer Dualen Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst unterrichten zu dürfen.

Wir haben seit der Beschlussfassung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Olympiastützpunktes und des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen, aber auch mit Athletinnen und Athleten sehr intensive Gespräche geführt und vieles erarbeitet. Wichtig war uns erst einmal, zu schauen: Wo sind die Bedürfnisse der Athleten, und wo gibt es konkret Bedarfe?

Tatsächlich stellte sich schnell heraus: Allen Beteiligten ist die Nähe zum Olympiastützpunkt wichtig. Insofern blieb dann für die Landesverwaltung ganz konkret das Angebot des dualen Studiums „Allgemeine Verwaltung“ hier bei uns beim Land in Kooperation mit der Kommunalen Hochschule für Verwaltung (HSVN), also sehr nah am Olympiastützpunkt.

Wir haben im Zusammenhang mit der Ausbildung wiederholt Stellen für einen sogenannten Stellenpool Sportförderstellen beantragt. Leider ist es uns bisher nicht gelungen, diese auch zu bekommen. Wir sind aber trotz allem sehr intensiv in die Gespräche eingestiegen, weil der Bedarf und das Interesse vorhanden waren, und wir konnten am 1. August 2020 tatsächlich zwei junge Athleten als Regierungsinspektoranwärter einstellen, einen Rugby-Spieler und einen Paralympiker aus dem Bereich Badminton. Beide Athleten haben ihr Studium begonnen und parallel dazu auch ihre praktische Ausbildung bei uns im Landesdienst.

Gemeinsam mit verschiedenen Vertretern Laufbahnberatern, den Athleten und der Hochschule

haben wir individuelle Studienpläne erarbeitet, die sich natürlich sehr eng an die jeweiligen Trainingspläne anlehnen. Wir haben kein für beide gültiges Konzept, da wir feststellen, dass es sehr abhängig von der jeweiligen Sportart ist, wie die Studienleistungen zu erbringen sind. Der Rugby-Spieler hat logischerweise andere Trainingspläne als der Badmintonspieler. Wir haben festgestellt, dass es viel sinnvoller ist, Trainingspläne und Studienpläne und auch die praktischen Ausbildungsphasen wirklich sehr individuell übereinander zu bringen.

Die beiden Athleten haben bereits ihre ersten zwei Trimester an der Hochschule abgeschlossen. Sie sind aktuell in den Praxisbehörden, und die Einsätze vor Ort werden sehr eng mit unserem Ausbildungsleiter abgestimmt.

Am 1. August 2021, also unmittelbar demnächst, wird eine weitere Spitzensportlerin von uns als Regierungsinspektoranwärterin eingestellt, und zwar eine Leichtathletin.

Aktuell sind wir dabei, eine Vereinbarung zwischen dem Landessportbund und dem Innenministerium zu überarbeiten, die es, glaube ich, schon seit 2007 gibt, allerdings nur bezogen auf den Bereich der Polizei. Wir wollen in diese Vereinbarung auch die allgemeine Verwaltung mit aufnehmen, um eine Grundlage für die zukünftige gemeinsame Arbeit in diesem Bereich zu haben, unabhängig davon, dass es bereits einen sehr intensiven Austausch beider Seiten gibt. Wir haben gerade erst gestern zusammengesessen und an weiteren Formulierungen gearbeitet. Es wird einen Beirat geben, und wir werden sehr genau schauen, wo wir noch nachjustieren müssen und wo wir vielleicht auch weitere Angebote schaffen können.

Wir werden auch weiterhin versuchen, die erforderlichen Sportförderstellen zu bekommen. Aktuell ist es uns aufgrund der vorhandenen Anwärterstellen möglich, dieses duale Studium anzubieten. Interessant wird es aber dann, wenn die Spitzensportler nach ihrer dualen Ausbildung tatsächlich in den Landesdienst wechseln wollen. Da wäre es natürlich schön, wenn wir über entsprechende Stellen verfügen würden. Dann wäre sicherlich auch der Anreiz für die Dienststellen ein wenig größer, die Athleten einzustellen. Spätestens 2024/2025 wären diese Stellen sehr hilfreich.

## Aussprache

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) wollte wissen, wie viele zusätzliche Stellen aus Sicht des MI konkret benötigt würden und ob in diesem Zusammenhang haushalterisch nachgesteuert werden müsse.

MR'in **Strahler** (MI) erklärte, zusätzliche Anwärterstellen würden aus ihrer Sicht nicht benötigt, es gehe vielmehr ganz konkret um die Einstiegsmöglichkeit nach dem dualen Studium, also um A 9- bzw. A 10-Stellen. Hier seien Sportförderstellen insofern sinnvoll, als die Athletinnen und Athleten dann nicht zum klassischen Bedarf einer Dienststelle gezählt werden müssten, sondern darüber hinaus eingestellt werden könnten. Ähnlich werde es auch im Bereich der Polizei gehandhabt. Ein solches Verfahren erleichtere es der Dienststelle, Athletinnen und Athleten in bestimmten Trainingsphasen sowie für Turniere etc. freizustellen. Andernfalls sei hingegen zu befürchten, dass die Bereitschaft der Dienststellen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zu beschäftigen, nicht allzu groß sein werde.

Abg. **André Bock** (CDU) meinte, die Unterrichtung habe gezeigt, dass die Dinge, die vor zwei Jahren mit dem Antrag auf den Weg gebracht worden seien, offensichtlich anliefen, wenngleich sie im Detail noch ausbaufähig seien. Ihn würde mit Blick auf die Haushaltsberatungen interessieren, wie groß das Interesse an dem neuen dualen Angebot sei bzw. wie viele Sportförderstellen konkret in den nächsten Jahren benötigt würden.

MR'in **Strahler** (MI) sagte, das MI stehe in intensivem Austausch mit dem zuständigen Laufbahnberater. Wenngleich sich gezeigt habe, dass die allgemeine Verwaltung offensichtlich durchaus ein interessanter Bereich sei, sei die Nachfrage leider nicht ganz so hoch wie zunächst erhofft.

Wenn man davon ausgehe, dass pro Jahr zwei Stellen besetzt würden, seien im Prinzip grundsätzlich zehn Sportförderstellen erforderlich. Schließlich würden diese jeweils so lange besetzt, bis die Athletinnen und Athleten sich nach und nach aus dem Spitzensport zurückzögen und der Wechsel auf eine klassische Bedarfsstelle ermöglicht werden könne. In diesem Zusammenhang sei von einem Zeitfenster von mehreren Jahren auszugehen.

\*\*\*